

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktbereich	1.09	Räumliche Planung und Entwicklung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / CP/TV	06.09.2017	BV/17/1398

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	19.09.2017

Tagesordnungspunkt/Betreff

Errichtung eines Mobilfunksendemastes auf einem Wohngebäude in Lohmar – Jexmühle
hier: Antrag der Deutschen Telekom auf Ausnahme von den Festsetzungen des § 3 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Errichtung des Sendemastes als ca. 3,70 Meter hohem Aufsatz zu.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

Die Deutsche Telekom plante zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages einen ca. 3,70 m hohen Sendeaufsatz auf das Dach eines Wohngebäudes in Lohmar-Jexmühle zu errichten.

Der Standort des Mobilfunkmasts liegt in einer Wohnbaufläche innerhalb der 1. Änderung der Innenbereichsatzung für die Ortslage Jexmühle gem. § 34 Abs. 4 BauGB, die seit dem 21.11.1997 Rechtskraft besitzt.

Der Bereich der Ortslage Jexmühle ist nach Auffassung der Verwaltung als **Reines Wohngebiet** einzustufen, in dem Mobilfunkmasten nicht genehmigungsfähig sind. Aus diesem Grund beantragt die Deutsche Telekom eine Ausnahme von den Festsetzungen des § 3 BauNVO i.V.m. § 14 Abs.2 BauNVO.

Die Ausnahme wird in der als **Anlage 02** beigefügten PowerPoint Präsentation begründet:

Angesichts der Lage des Mobilfunkmasts im Reinen Wohngebiet –WR- war die Verwaltung bemüht, einen verträglicheren Alternativstandort auf einer kommunalen Flächen anzubieten. Der Suchradius ist auf Grundlage der topographischen Gegebenheiten jedoch sehr gering bemessen, so dass die Stadt keine Alternativen finden konnte.

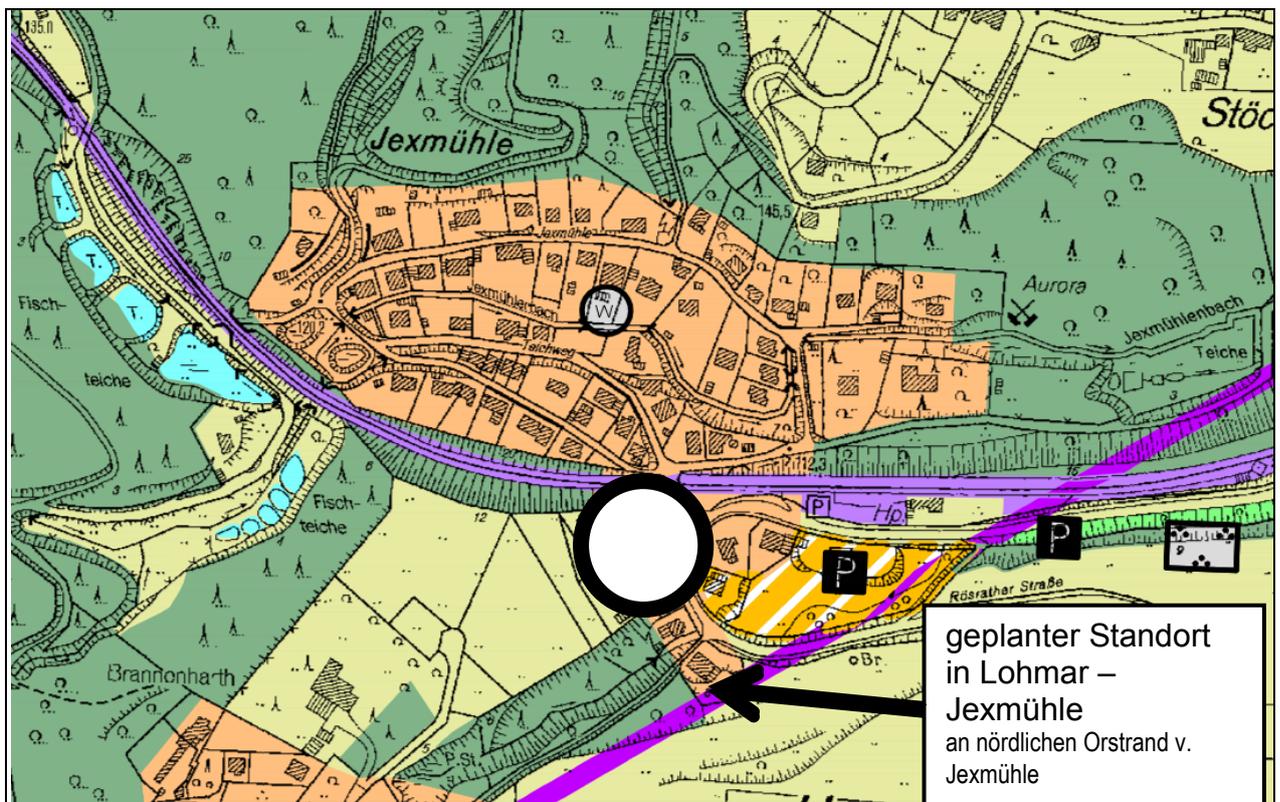


Abbildung 1 Auszug aus dem FNP



Abbildung 2 Luftbild 2013 und Satzungsgebiet Jexmühle

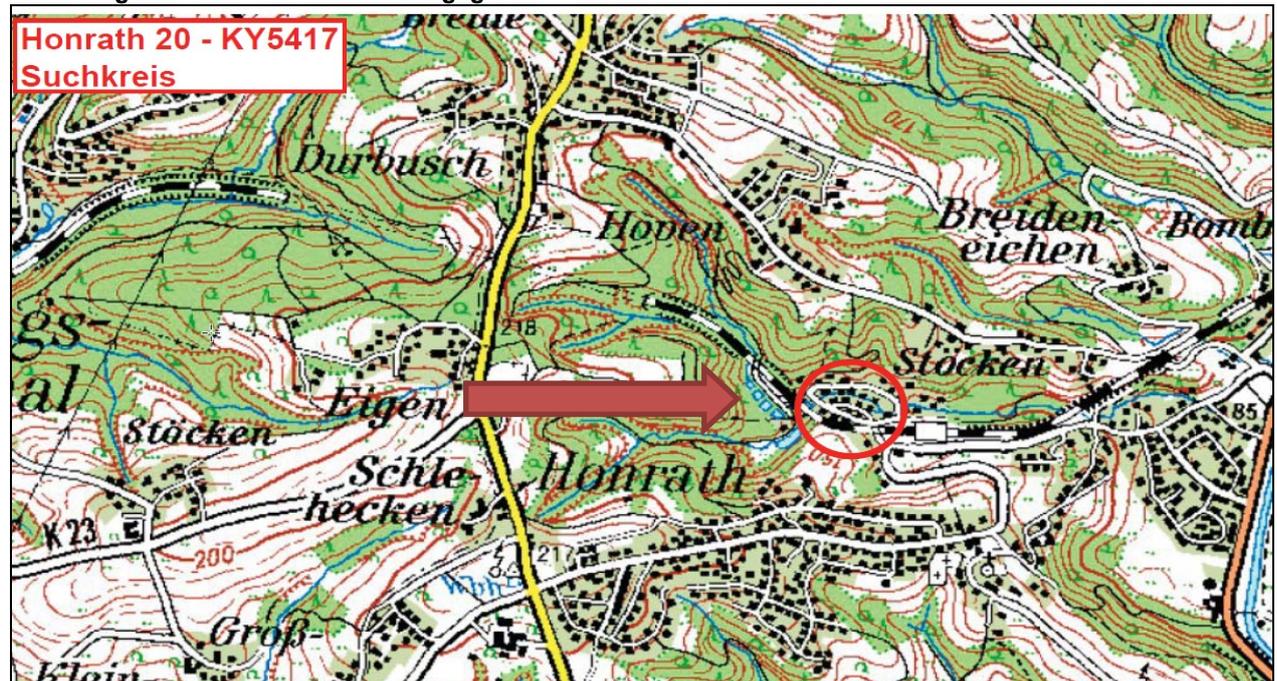


Abbildung 3 Suchradius

Die DT - Deutsche Telekom hat der Stadt Lohmar mitgeteilt, dass sie auf einen Sendemast nicht verzichten kann. Sie ist zur Erfüllung des Versorgungsauftrages verpflichtet.

Die DT hat mit Schreiben v. 08.08.2017 einen Antrag auf ausnahmsweise Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO gestellt.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW v. 06.05.2005 Az. : 7 B 2752/04 zu Mobilfunkstationen im Reinen Wohngebiet –WR- besagt:

1. Mobilfunkstationen, wie die hier geplante Basisstation des UMTS-Netzes, sind als fernmeldetechnische Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zu beurteilen.
2. Fernmeldetechnische Nebenanlagen können in allen Baugebieten - auch in reinen Wohngebieten - als Ausnahme zugelassen werden.
3. Die Versagung einer Ausnahme kann nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen.

Da die Anlage das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der Lage nicht massiv beeinträchtigt, hat die Verwaltung ihre Bedenken zurückgestellt.

Alternativ würde die Deutsche Telekom, wenn der Stadtentwicklungsausschuss dem Ausnahmeantrag nicht zustimmen würde, einen Bauantrag für einen Mobilfunkmasten im Außenbereich stellen müssen, der ggf. das Orts- und Landschaftsbild mehr beeinträchtigen würde.



Abbildung 4 Standort vom Bahnhof Jexmühle



Abbildung 5 Standort von Honrath komment

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2013 (BVerwG 4 C 2.12) entschieden, dass ein Mobilfunkmast im Außenbereich privilegiert ist, wenn im Innenbereich ein Standort zivilrechtlich nicht zur Verfügung steht (z. B. kein Vermieter). Die Verweigerung des aus Sicht der Verwaltung möglichen Ausnahmetatbestandes würde dazu führen, dass analog des Urteils, eine Genehmigung im Außenbereich nicht verhindert werden kann. Die Verwaltung empfiehlt, unnötige Verzögerungen und eine aussichtsreiche Klage der DT zu vermeiden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag auf Ausnahme von § 3 BauNVO i.V.m. § 14 Abs.2 BauNVO zuzustimmen. Im Reinen Wohngebiet (WR) kann „Gewerbe“ zur Deckung des täglichen Bedarfes ausnahmsweise genehmigt werden. Insgesamt ist dabei eine ge-

werbliche Prägung des WR nicht zulässig. Der Mobilfunkmast leitet keine „gewerbliche „Überformung“ des Gebietes ein, sodass in diesem Einzelfall die Ausnahme vertretbar ist. Es ist auch (noch) keine Häufung von Mobilfunkanlagen festzustellen, wodurch eine erweiterte Einzelfallprüfung erforderlich würde.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die DT beansprucht die Mobilfunkanlage zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Eine Abstimmung zwischen den Betreibern und der Stadt Lohmar ist bei der Errichtung neuer Sendemasten üblich. Die Stadt unterstützt die Betreiber bei der Suche und Standortbestimmung genehmigungsfähiger Funkmasten.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Die Verwaltung koordiniert und begleitet die Anfragen der Mobilfunkbetreiber oder Anderer. Bei städtebaulich „unliebsamen“ Standorten unterstützt die Verwaltung die Suche nach verträglichen Alternativen.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Keine besonderen Auswirkungen.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Horst Krybus